



Susanne Rothenfluh
Fohlenweid
5620 Bremgarten

TVD No. 218 32 68

Tel: 079 662 12 46

Mail: teamrothenfluh@bluewin.ch

FOHLEN-WEIDEVERTRAG

Name, Vorname _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Zwischen Susanne Rothenfluh als Weidegeberin und Herr/Frau _____
als Fohlenbesitzer/in wird folgender Weidevertrag abgeschlossen:

1. Allgemeines

Der Besitzer übergibt der Weidegeberin das unten genannte Fohlen auf die Weide:

Name: _____ Rasse: _____

Geb.-Datum: _____

Farbe: _____ Geschlecht: Hengst Stute
(Bitte ankreuzen)

Abstammung:

Vater: _____ Muttervater: _____

2. Anmeldung und Vertragsdauer

Mit der Unterzeichnung des Weidevertrags gilt das Fohlen als definitiv angemeldet. Der Weidevertrag beginnt mit der Auffuhr und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Auffuhr findet am _____ statt.

Der Weidevertrag kann in den ersten beiden Jahren, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, jeweils auf Quartalsende, gekündigt werden. Ab dem dritten Jahr jeweils auf Ende Monat.

Der Tod des eingestellten Fohlens löst den Weidevertrag automatisch auf.

3. Weidegeld und übrige Kosten

bis 3-jährig CHF 300.— inkl. MWST

ab 3-jährig CHF 350.— inkl. MWST

Entwürmen, je nach Präparat
Ausschneiden, nach Aufwand
Impfen, Kastrieren, nach Tarif

Das Weidegeld wird quartalsweise in Rechnung gestellt.

4. Gesundheit des Fohlens

Der Besitzer erklärt, dass das Fohlen von keiner ansteckenden Krankheit befallen ist und/oder nicht aus einem verseuchten Stall kommt.

Die Fohlen müssen bei der Auffuhr frisch entwurmt sein. Alle Fohlen werden dreimal im Jahr entwurmt (April, Juli/August und im November). Die Jährlinge werden im Januar separat entwurmt und ausgeschnitten.

Bei der Ankunft bitte das Impfbüchlein vorlegen. Alle Fohlen müssen gegen Skalma und Virusabort sowie gegen Tetanus grundimmunisiert sein. Die Wiederholungsimpfungen werden von uns fristgemäss durchgeführt.

Die Weidegeberin hat das Recht, falls nötig, im Namen und für Rechnung des Besitzers/der Besitzerin den Betriebstierarzt beizuziehen und auf Anordnung des Tierarztes das Fohlen in eine Tierklinik einzuliefern.

Der Besitzer wird so bald als möglich orientiert.

5. Haftung und Versicherung

Die Versicherung des Fohlens gegen Krankheit, Unfälle usw. ist, falls gewünscht, Sache des Besitzers. Es besteht die Möglichkeit, die Fohlen bei der Auffuhr bei der Zofinger Pferdeversicherung zu versichern. (www.pvgz.ch)

Die Weidegeberin verpflichtet sich, bei der Betreuung des Fohlens höchstmögliche Sorgfalt walten zu lassen. Die Weidegeberin hat eine Haftpflichtversicherung, soweit sie als Tierhalterin für Drittschäden haftbar gemacht werden könnte. Obhutsschäden sind nicht versicherbar.

Die Haftung der Weidegeberin und ihres Personals für die Beschädigung, Vernichtung oder Entwendung des eingestellten Fohlens oder der dazugehörigen eingebrachten Sachen wird ausdrücklich wegbedungen.

Dieser Haftungsausschluss gilt auch für den Fall, dass die Weidegeberin oder ihre Hilfspersonen das Fohlen im Auftrag des Besitzers transportieren müssen.

das Fohlen wird privat versichert

das Fohlen soll anlässlich der Auffuhr bei der Zofinger Versicherungsges. versichert werden

das Fohlen wird nicht versichert.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

6. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien Bremgarten als Gerichtsstand. Zuständig sind die ordentlichen Gerichte. Der Besitzer verzichtet ausdrücklich auf seinen Wohnsitzgerichtsstand.

Bremgarten, den _____

Die Weidegeberin

Der Besitzer/Die Besitzerin
